

Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. August 2020.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. August 2020 bis 29. September 2020.
In Anwendung seit 9. November 2020.

Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) und Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) folgendes Reglement:

I. Allgemeines

- Delegation von Kompetenzen des Gemeindepräsidenten
- Art. 1
Die Kompetenzen, die dem Gemeindepräsidenten gemäss Art. 2 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert:
- a) im Personenrecht:
 - EGzZGB 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariats zu Sicherung des Erbgangs); Bestattungsamt.
 - b) im Sachenrecht:
 - 1. ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung von Versteigerung gefundener Sachen); Gemeinderatskanzlei;
 - 2. ZGB 851 Abs. 2 (Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült); Finanzverwaltung;
 - 3. ZGB 906 Abs. 3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen): Finanzverwaltung.
 - c) im Obligationenrecht:
 - 1. OR 451 Abs. 1 und 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände): Finanzverwaltung;
 - 2. OR 259 g (Hinterlegung von Mietzinsen): Gemeinderatskanzlei
 - 3. OR 268 b (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen):
Betreibungsamt.
- Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates
- Art. 2
Die Kompetenzen, die dem Gemeinderat gemäss Art. 5 EGzZGB und Art. 14 EG-ZPO zustehen, werden wie folgt delegiert;
- a) im Personenrecht:
 - 1. ZGB 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung):
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Wil-Uzwil
 - 2. ZGB 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess):
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Wil-Uzwil
 - b) im Sachenrecht
 - 1. ZGB 699 (Erlasse von Verboten betreffend Wald und Weide):
Bauverwaltung;

2. EGzZPO 14 (Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen):
- Bei Ausweisung aus einer Miet- und Pachtsache: Gemeinderatskanzlei;
 - in allen übrigen Fällen: Polizeiorgane

Verwaltungsstellen	<p>Art. 3 Verwaltungsstellen gemäss Art. 8^{bis} EGzZGB sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Hilfe bei Vollstreckung Unterhaltsanspruch nach Art 131 Abs. 2 sowie Art. 290 ZGB: Soziale Diensteb) Bewilligung zur Aufnahme und Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse nach Art. 316 ZGB: Soziale Dienste
Delegation von Kompetenzen im Bereich öffentliche Beurkundung, Amtsanzeigen und Beglaubigungen	<p>Art. 4 Die Kompetenzen des Gemeindepräsidenten oder des Ratsschreibers gemäss Art. 15, 35 bis und 35^{ter} EGzZGB werden wie folgt delegiert:</p> <ul style="list-style-type: none">a) EGzZGB 15 lit. e (Ersatz der Unterschrift): Einwohneramt und Gemeinderatskanzlei;b) EGzZGB 35^{bis} (Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten): Gemeinderatskanzlei;c) EGzZGB 35^{ter} (Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen): Einwohneramt, Betreibsamt und Gemeinderatskanzlei.
Stellvertretung	<p>Art. 5 Ist die Person, der dieses Reglement eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, verhindert, wird die Zuständigkeit von ihrem Stellvertreter ausgeübt.</p>
Abteilung	<p>Art. 6 Wird in diesem Reglement die Kompetenz einer Abteilung delegiert, so kann diese Aufgabe von den Sachbearbeitern wahrgenommen werden.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 7 Das Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts vom 19. Juni 2008 wird aufgehoben.</p>

II. Schlussbestimmungen

Referendum	Art. 8 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Inkrafttreten	Art. 9 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Zuzwil, 17. August 2020

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat